

das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Klage abzuweisen, eventuell sei mit der Fällung des Urteils zuzuwarten, bis der Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements, an das sich der Beklagte zwecks Einleitung eines Strafuntersuches gegen den Kläger gewendet hat, vorliege, eventuell sei der Streitfall zur Beweisergänzung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Es ist von Amtes wegen zu untersuchen, ob nach Massgabe der Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren, der Streitwert den Betrag der Berufungssumme von 2000 Fr. erreicht. Die Klage geht auf Erfüllung des Kaufvertrages, indem der Kläger Bezahlung des Kaufpreises verlangt. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichtes ist bei Erfüllungsklagen aus gegenseitigen Verträgen, wie beim Kauf, der Wert der dem Kläger obliegenden Gegenleistung, also bei Klagen auf Zahlung des Kaufpreises der Wert der vom Verkäufer zu übergebenden Ware, nicht in Abrechnung zu bringen. Wenn daher die Kaufsache nicht versteigert worden wäre und die Klage einfach auf Bezahlung des Kaufpreises lautete, so wäre der Streitwert gleich dem eingeklagten Kaufpreise zu setzen. Das gleiche wäre der Fall, wenn der klagende Verkäufer zwar die Kaufsache hätte versteigern lassen, allein in der Weise klagte, dass er den vollen Kaufpreis verlangt und dem beklagten Käufer den Steigerungserlös an Stelle der Kaufsache zur Verfügung stellte. Das hat jedoch der Kläger im vorliegenden Falle nicht getan. Er erklärt zwar in der Klage, der hinterlegte Betrag sei an Stelle der gekauften Ware getreten ; allein in seinem Rechtsbegehren stellt er den Antrag, die hinterlegte Summe sei ihm, dem Kläger, auf Anrechnung seiner Forderung zuzuweisen. Damit erklärt er, eine Kompensation zwischen dem vom Beklagten geschuldeten Kauf-

preise von 3119 Fr. 94 Cts. und dem von ihm geschuldeten Erlös der Kaufsache vorzunehmen. Er bietet dem Beklagten den an Stelle des Kaufobjektes getretenen Erlös nicht an, sondern er macht selber darauf Anspruch, wogegen dann der Beklagte nur noch soviel zahlen soll, als der Kläger zu fordern hat, nachdem ihm die Hinterlage zugewiesen worden ist, d. h. 3119 Fr. 94 Cts. abzüglich 1776 Fr. = 1343 Fr. 94 Cts.

Die erste Instanz hat denn auch so entschieden. Der Beklagte wurde zwar zur Bezahlung von 3119 Fr. 94 Cts. verurteilt, aber dem Kläger wurden auf Anrechnung dieser Forderung die hinterlegten 1776 Fr. zugewiesen. Auf diesen Betrag hat der Beklagte nie Anspruch erhoben, und der Streit drehte sich daher sowohl vor der ersten als vor der zweiten Instanz lediglich um den Restbetrag von 1343 Fr. 94 Cts.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Vgl. auch I. Teil Nr. 38. — Voir aussi I^{re} partie n° 38.

VI. KRIEGSVERORDNUNGEN

ORDONNANCES DE GUERRE

51. Urteil der I. Zivilabteilung vom 7. Juni 1920

i. S. Blum gegen Eidgenossenschaft.

BRB vom 11. April 1916 betr. Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren. Rechtliche Natur und Wirkungen der Beschlagnahme ; Rechtsfolgen bei Wiederaufhebung. Voraussetzungen der Enteignung.

A. — Die klägerische Firma Max Blum & C^{ie}, Herrenkleiderfabrik in Zürich, hat am 1. Juni 1918 259 und 411

Kolli, enthaltend 5873 und 9180 Kg. Militäruniformtuch, im Güterbahnhof Basel SBB eingelagert. Am 13. September 1918 teilte ihr die Lagerhausverwaltung mit, das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement habe, gestützt auf Art. 5 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 betreffend die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren, diese Tücher beschlagnahmt.

Hierauf schrieb die Klägerin am 18. September 1918 an das Volkswirtschaftsdepartement: « Wir erhalten » von der Lagerhausverwaltung in Basel die Mitteilung, » dass Sie die bei derselben für unsere Rechnung liegenden » Uniformtuche beschlagnahmt haben. Falls Sie uns » nichts Gegenteiliges berichten, nehmen wir an, dass Sie » die Tuche übernehmen werden und werden wir uns » gestatten, Ihnen nächster Tage Rechnung mit Tages- » preisen zukommen zu lassen. »

Auf diese Zuschrift hat das Volkswirtschaftsdepartement nicht sofort geantwortet. Am 24. September sandte ihm die Klägerin, unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 18. September, eine Faktur im Betrag von 489,586 Fr. 25 Cts. ein, mit der Bitte, diese Summe auf ihr Konto bei der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich zu überweisen.

Mit Brief vom 30. September 1918 antwortete die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Sektion Textilindustrie, der Klägerin wie folgt: « Wir sind im » Besitze Ihrer an das Schweizerische Volkswirtschafts- » departement gerichteten Schreiben vom 18. und 24. » September a. c. Wir ersehen aus Ihrer Faktura, dass Sie » für diese Militärtücher Preise festgelegt haben, die » zurzeit für den freien Verkehr Geltung haben dürften.

» Wir erlauben uns, Ihnen aufklärend mitzuteilen, » dass diese Partie Militärtücher im Interesse des Landes » mit Beschlagnahme belegt werden ist, und dass nur Preise » für den Verkauf im Inland in Betracht kommen können.

» Wir senden Ihnen daher in der Beilage Ihre Faktura » vom 23. September im Betrage von 489,586 Fr. 25 Cts.

» zurück, mit dem Ersuchen, uns bis Samstag den 26. » Oktober 1918 abgeänderte Faktura zuzustellen.

» Wir verweisen hierbei auf :

» 1. den Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1916 be- » treffend die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten;
» 2. den Bundesratsbeschluss vom 10. März 1916 be- » treffend die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom » 18. Februar 1916 über die Beschlagnahme von Lebens- » mitteln:

» 3. den Bundesratsbeschluss vom 11. April 1916 be- » treffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der » Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung » von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Be- » darfsgegenständen.

» Zu Ihrer Orientierung teilen wir Ihnen noch er- » gänzend mit, dass wir, falls eine gütliche Einigung » zwischen dem Schweizerischen Volkswirtschaftsdepar- » tement und Ihrer Firma über die Uebernahme des » Militärtuches nicht stattfinden sollte, gestützt auf die » vorerwähnten Bundesratsbeschlüsse die Enteignung » der Tücher veranlassen werden. »

Schon am 5. Oktober 1918 reichte die Klägerin eine neue Faktur auf Grund der ihr vom Verband der Schweiz. Wolltuchfabrikanten angegebenen, niedrigeren Inlandspreise, im Betrag von 478,098 Fr. 75 Cts., ein.

Am 16. Oktober ersuchte der Leiter der Untersektion Wollzentrale die Klägerin, dem Departement die Originalfaktura zwecks Kontrolle bis zum 23. Oktober zukommen zu lassen. Die Klägerin sandte diese Faktura am 17. Oktober ein.

Die Wollzentrale bestätigte am 24. Oktober den Empfang derselben, mit dem Beifügen, dass sie der Klägerin eine definitive Antwort erst dann erteilen könne, wenn die von ihr veranlassten Erhebungen abgeschlossen sein werden.

Hierauf schrieb die Klägerin am 28. Oktober, sie wäre dem Volkswirtschaftsdepartement dankbar, wenn es die

Angelegenheit raschestens zum Abschluss bringen könnte.

Mit Zuschrift vom 7. November 1918 berichtete dann die Textilsektion an die Klägerin, sie habe sich nach Abschluss der veranlassten Erhebungen entschlossen, von einer Enteignung der beschlagnahmten Tücher abzusehen, unter der Bedingung, dass diese ausschliesslich und sofort dem Inlandskonsum zugeführt und keine höheren Preise als die Tagespreise für das Inland (nicht Spekulationspreise) gefordert werden; sie habe deshalb dem Departement die Aufhebung der Beschlagnahme beantragt. Am 20. November 1918 teilte in der Tat die Sektion für juristische Geschäfte der Lagerhausverwaltung in Basel mit, die Beschlagnahme sei aufgehoben, was jene mit Brief vom 21. November ihrerseits der Klägerin zur Kenntnis brachte.

Bereits am 12. November 1918 hatte die Klägerin der Textilsektion auf ihr Schreiben vom 7. November erwidert, sie konstatiere, dass das Volkswirtschaftsdepartement die betreffenden Waren übernommen und an sich gezogen habe; die geführte Korrespondenz habe lediglich den Zweck gehabt, den Preis festzusetzen; die Ware gehöre also nicht mehr der Klägerin, sondern sie sei in das Eigentum des Bundes übergegangen; die Klägerin mache jedenfalls den Bund schon heute für den Schaden verantwortlich, der ihr aus dem Vorgehen des Departementes entstanden sei und noch entstehen werde. Mit Brief vom 18. November kam die Klägerin auf die Sache zurück; sie ersuchte um Begleichung der Faktur, und bemerkte, dass, wenn dies nicht nächster Tage geschehe, sie gezwungen wäre, die Angelegenheit ihrem Anwalt zur Erledigung zu übergeben.

Der Rechtskonsulent der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft antwortete hierauf mit folgendem Schreiben vom 22. November 1918: «Die Beschlagnahme des von Ihnen bei der Lagerhausverwaltung » der SBB eingelagerten Uniformtuches hat mit Ver-

» fügung des Departements vom 12. September » stattgefunden und wurde durch Mitteilung an die ge- » nannte Lagerhausverwaltung vom 20. November wieder » aufgehoben. Sie verwechseln in Ihren Zuschriften » vom 12. und 18. d. Mts. offenbar die auf Grund des » Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 ausge- » sprochene Beschlagnahme mit der Enteignung, worüber » Ihnen übrigens die Sektion Textil- und Luxusindustrien » bereits am 7. d. Mts. geschrieben hat. Es ist also weder » von einer Uebernahme der beschlagnahmten Ware » die Rede, noch von einer Preisfestsetzung, welche im » Falle einer Enteignung von der Schätzungskommission » endgültig vorgenommen wird. Da diese Enteignung » nunmehr, wie bemerkt, nicht stattfindet, handelt es » sich auch nicht um den Uebergang von Eigentum. »

B. — Am 22. April 1919 hat die Klägerin, unter Berufung auf Art. 48 Ziff. 2 OG, beim Bundesgericht Klage gegen die Schweizer. Eidgenossenschaft, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, erhoben, mit den Begehren:

I. Die Beklagte sei zu verpflichten, die von ihr übernommenen, im Lagerhaus der Schweiz. Bundesbahnen zu Basel unter den Nummern 11,903 und 11,904 lagernden Militärtücher mit 478,098 Fr. 75 Cts. nebst $6\frac{1}{2}\%$ Zins seit 23. September 1918 zu bezahlen.

II. Eventuell: Die Beklagte sei zu verpflichten, für die sub Ziff. I hievor aufgeführten Militärtücher denjenigen Preis (Valuta September 1914) nebst Zins à $6\frac{1}{2}\%$ seit 23. September 1918 zu bezahlen, der auf Grund von Art. 3 des BRB vom 18. Februar 1916 und von Art. 9 des BRB vom 11. April 1916 durch richterliches Ermessen des Bundesgerichts festgesetzt werde.

III. In weiterer Eventualität sei die Beklagte zu verpflichten:

a) die in Art. 4 des vorerwähnten Beschlusses vom 18. Februar 1916 vorgesehene Schätzungskommission innerhalb angemessener, vom Richter zu bestimmender

Frist mit dem Auftrage einzusetzen, den Preis (Valuta September 1914) der fraglichen Militärtücher nach Massgabe der angeführten Bundesratsbeschlüsse endgültig zu bestimmen;

b) diesen also festgesetzten Preis zu bezahlen, und zwar unter der Androhung, dass im Unterlassungsfalle angenommen werde, sie (die Beklagte) schulde die sub Ziff. I hievor genannte Summe, eventuell sie anerkenne im Sinne von Ziff. II hievor die Kompetenz des Bundesgerichts zur Festsetzung des für die fraglichen Militärtücher zu zahlenden Preises.

IV. Auf jeden Fall habe die Beklagte die sämtlichen, seit 13. September 1918 bis zur rechtskräftigen Erledigung vorwürfigen Rechtsstreites auf jenen Tüchern haftenden Lagerspesen und sonstigen darauf haftenden Abgaben zu bezahlen.

C. — Die Beklagte hat in ihrer Antwort in erster Linie die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur materiellen Beurteilung der Sache bestritten; sodann hat sie eingewendet, die Klage sei nicht genügend substantiiert, und beantragt, sie sei schon aus diesem Grunde, aber auch weil materiell gänzlich unbegründet, abzuweisen.

D. — Nach Durchführung des weiteren Schriftenwechsels und Abhaltung eines Rechtstages im Sinne der Art. 157 ff. BZP hat der Instruktionsrichter das Vorverfahren als geschlossen erklärt.

E. — Die Klägerin hat mit Eingabe vom 28. Mai 1920 ein ihr von alt Bundesrat Dr. Hoffmann vor Einleitung des Prozesses erstattetes Rechtsgutachten eingelegt.

F. — In der heutigen Schlussverhandlung haben die Parteivertreter die obigen Anträge erneuert.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes als einziger Zivilgerichtsinstanz ist gemäss Art. 48 Ziff. 2 OG gegeben. Denn es handelt sich nicht um einen Streit

über das Verfahren auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916, d. h. darüber, ob bei der Beschlagnahme verwaltungstechnisch richtig vorgegangen worden sei, sondern um eine zivilrechtliche Streitigkeit, nämlich um die Frage, ob das Volkswirtschaftsdepartement die beschlagnahmten Militärtücher zu Händen der Beklagten erworben habe und diese daher zur Bezahlung des eingeklagten Kaufpreises verpflichtet sei.

2. — Die gegenüber der Klage erhobenen formellen Einwendungen sind nicht begründet.....

3. — In der Sache selbst ist davon auszugehen, dass die Klägerin selbst anerkennt, die Beklagte sei berechtigt gewesen, gestützt auf Art. 5 ff. des BRB vom 11. April 1916 die streitigen Tücher als beschlagnahmt zu erklären; sie macht aber geltend, das Volkswirtschaftsdepartement habe nicht nach zwei Monaten die Beschlagnahme wieder aufheben und ihr die Waren zur Verfügung stellen dürfen, weil inzwischen das Eigentum an denselben auf Grund eines privatrechtlichen Kaufvertrages auf die Beklagte übergegangen sei. Denn diese habe, anstatt das durch die Beschlagnahme eingeleitete Enteignungsverfahren durchzuführen, auch einen freihändigen Kaufvertrag mit der Klägerin abschliessen dürfen; ein solcher sei nun tatsächlich durch stillschweigende Willenseklärung seitens der Organe des Volkswirtschaftsdepartementes zu Stande gekommen.

Es fragt sich daher in erster Linie, ob den Akten ein Einverständnis der Beklagten mit der Uebernahme der Tücher entnommen werden könne. Dabei ist vorauszuschicken, dass es mit dem Nachweis einer auf Erwerb von Waren im Wert von nahezu einer halben Million Franken gerichteten Erklärung nicht leicht genommen werden darf. Die Klägerin hält dafür, eine stillschweigende Zustimmung liege schon in der Unterlassung einer sofortigen Antwort auf die in ihrem Schreiben vom 18. September 1918 enthaltene Erklärung, sie nehme, falls das Volkswirtschaftsdepartement ihr nichts Gegenteiliges

berichte, an, dass dieses die beschlagnahmten Waren übernehmen werde, und werde sich gestatten, ihm nächster Tage Rechnung zu Tagespreisen zukommen zu lassen. Allein die Frage stellt sich rechtlich nicht so, ob die Klägerin ein berechtigtes Interesse daran gehabt habe, eine sofortige Antwort auf ihren Brief zu verlangen, sondern vielmehr so, ob das Volkswirtschaftsdepartement verpflichtet gewesen sei, die geforderte Erklärung sofort abzugeben oder abzulehnen, oder ob seine Organe nicht bis Ende September mit der Antwort zurückhalten dürfen, ohne Gefahr zu laufen, dass aus ihrem Stillschweigen auf eine Zustimmung zur Uebernahme der Tücher geschlossen werde.

Bei Beantwortung dieser Frage fällt entscheidend in Betracht, dass die Beschlagnahme von Waren auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 ein Hoheitsakt der mit ausserordentlichen Vollmachten ausgerüsteten Verwaltungsbehörde [des Bundes ist. Das Volkswirtschaftsdepartement hat also bei der Anordnung der Beschlagnahme nicht etwa im Namen und an Stelle des Bundesfiskus, sondern obrigkeitlich gehandelt. Es hatte auch nach freier Entschliessung darüber zu entscheiden, ob die Uebernahme der beschlagnahmten Waren durch den Bund im öffentlichen Interesse geboten sei; auf Grund vorgenommener Erhebungen, eventuell sogar nach erfolgter Preisbestimmung, durfte es die Beschlagnahme wieder aufheben, ohne das Enteignungsverfahren durchzuführen, oder die Ware sonstwie zu Händen des Bundes zu erwerben. In diesem Falle hatte nach Art. 2 Abs. 3 des BRB vom 18. Februar 1916 betreffend die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten, welcher laut Art. 8 des BRB vom 11. April 1916 auch auf die Beschlagnahme von Waren anwendbar ist, die Beklagte keine Entschädigung irgend welcher Art an die Klägerin zu bezahlen. Angesichts dieser öffentlich-rechtlichen Stellung der Verwaltungsbehörde gegenüber dem Wareneigentümer kann von einem gewöhnlichen rechtsgeschäft-

lichen Verkehr zwischen denselben und von der Anwendung der einschlägigen Rechtsgrundsätze nicht die Rede sein. Deshalb vermochte die Klägerin durch ihre Erklärung vom 18. September 1918 weder das Volkswirtschaftsdepartement zu verpflichten, noch ihre eigene Rechtslage gegenüber derjenigen anderer Wareneigentümer zu verbessern. Insbesondere aber berechtigt der Umstand, dass ihre Zuschrift durch das Volkswirtschaftsdepartement erst am 30. September 1918 beantwortet worden ist, nicht zu der Annahme, dieses sei mit dem Erwerb der Tücher einverstanden gewesen.

Aus denselben Gründen kann sodann auch aus dem späteren Verhalten der Organe des Volkswirtschaftsdepartementes nicht auf eine Uebernahme der Tücher geschlossen werden. Durch die Aufforderung zur Einreichung einer abgeänderten Faktur hat das Departement gerade die Absicht erkennen lassen, vorerst den Preis festzustellen; der blosser Gebrauch des Worts « Faktur » bildet keinen genügenden Anhaltspunkt für die Folgerung, dass der Kauf damals schon perfekt gewesen sei. Deswegen ist auch die Tatsache, dass das Volkswirtschaftsdepartement die abgeänderte Rechnung entgegengenommen und behalten hat, rechtlich bedeutungslos; jedenfalls kann hierin nicht, wie die Klägerin es tut, die Anerkennung ihrer Preisforderung erblickt werden. Dazu kommt, dass die Wollzentrale am 24. Oktober 1918 die Klägerin ausdrücklich darauf hingewiesen hat, eine endgültige Antwort könne ihr erst erteilt werden, wenn die angeordneten Erhebungen abgeschlossen seien. Aus alledem geht klar hervor, dass eine Willensübereinstimmung in dem von der Klägerin behaupteten Sinne nicht vorliegt; vollends fehlt es aber an der Einigung über den Kaufpreis. Endlich wäre auch das weitere Erfordernis des Besitzüberganges auf die Beklagte nicht erfüllt.

4. — Ein Eigentumsübergang auf den Bund könnte auch nach den von der Klägerin angerufenen allgemeinen

Grundsätzen des Expropriationsrechts nicht angenommen werden. Zuzugeben ist, dass die Frage der Enteignung beschlagnahmter Waren im Bundesratsbeschluss vom 11. April 1916 nicht erschöpfend geregelt ist. Allein im vorliegenden Fall ist die Erwägung entscheidend, dass die Enteignung, als staatlicher Hoheitsakt, keinesfalls durch blosses Stillschweigen des Volkswirtschaftsdepartements oder seiner Organe gegenüber einer Zuschrift der Klägerin ausgesprochen werden konnte, so wenig als sie sich schon aus der Beschlagnahme an sich, oder überhaupt aus angeblich konkludenten Handlungen der Verwaltungsbehörden ergeben kann. Sie stellt einen so schweren Eingriff in das Privateigentum dar, dass der Enteignungsausspruch stets Gegenstand eines förmlichen Verwaltungsaktes bilden muss, was natürlich auch für kriegswirtschaftliche Enteignungsmassnahmen zutrifft. Da es aber an einer solchen Verfügung hier gänzlich fehlt, braucht nicht untersucht zu werden, in welchem Zeitpunkt, falls das Volkswirtschaftsdepartement das Enteignungsverfahren tatsächlich eingeleitet hätte, das Eigentum auf die Beklagte übergegangen wäre.

5. — Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob die Abteilungen des Volkswirtschaftsdepartementes, welche mit der Klägerin in Verkehr getreten sind, überhaupt die Beklagte rechtsgültig hätten verpflichten können.

Da andererseits eine Schadenersatzpflicht des Bundes für Beschlagnahmeverfügungen grundsätzlich nicht besteht und auch eine Schadenersatzforderung nicht eingeklagt ist, fällt der von der Klägerin gegenüber dem Volkswirtschaftsdepartement erhobene Vorwurf, sie sei von dessen Organen widerrechtlich hingehalten und willkürlich behandelt worden, ausser Betracht; immerhin ist zu bemerken, dass das Vorgehen des Volkswirtschaftsdepartementes in den Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse über die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten und anderen Waren seine volle Rechtfertigung findet.

6. — Aus dem Gesagten ergibt sich die Unbegründetheit des Hauptklagebegehrens und der Eventualbegehren II und III ohne weiteres. Aber auch das Klagebegehren IV, mit dem die Klägerin Ersatz sämtlicher, seit dem 13. September 1918 bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozesses auf den Tüchern haftender Lagerpesen und sonstiger Abgaben verlangt, scheidet für die Dauer der Beschlagnahme an der Bestimmung, dass bei deren Aufhebung die Beklagte keine Entschädigung irgend welcher Art zu entrichten hat; und noch weniger begründet ist selbstverständlich die Forderung für die Zeit nach Rückgängigmachung der Beschlagnahme.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird abgewiesen.

VII. KANTONALES RECHT

DROIT CANTONAL

52. Urteil der Staatsrechtlichen Abteilung vom 23. Januar 1920 i. S. Meier gegen Kanton Aargau.

Klage des Inhabers einer ursprünglich ein Annex zu einer Grundherrschaft bildenden, an sich anerkannten Fischereigerechtigkeit an einer Strecke der aargauischen Reuss gegen den Staat Aargau wegen Zulassung des durch Art. 9 des kantonalen Fischereigesetzes von 1862 und die kantonale Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Fischereigesetz zu Gunsten aller Kantonseinwohner vorgesehenen freien Fischens mit der fliegenden Angel in den öffentlichen Gewässern auch für das Gebiet dieser Privattischenz. Zivilrechtlicher Charakter der Streitigkeit nicht nur soweit sie auf Ersatz des dadurch dem Kläger zugefügten Schadens, sondern auch soweit sie auf Feststellung der Unzulässig-